



EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5  
10785 Berlin

Tel: +49 30 2655 78 24

Fax: +49 30 2655 78 25

[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Flottwellstr. 4-5, 10785 Berlin

## **Bundesnetzagentur**

### **Referat 605b**

Herrn Achim Zerres  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Berlin, den 4.10.2010

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV)**

EFET Deutschland begrüßt die Bereitschaft der Bundesnetzagentur zur Modifikation der bestehenden Ausnahmeregelung zur EEG-Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 8 AusglMechAV). Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 16.8.2010 dargelegt haben<sup>1</sup>, verstehen wir das Anliegen der Bundesnetzagentur, die Vermarktungskosten des EEG-Stroms möglichst niedrig zu halten. Jedoch sprachen wir uns ebenso gegen die Beibehaltung einer Limitierung negativer Preisspitzen aus. Darüber hinaus sollte die Transparenz nicht nur im Day-Ahead-Markt, sondern auch im Intraday-Markt gewährleistet sein. Die Neuregelung sollte spätestens zum 1.1.2011 erfolgen, um keine Regelungslücken herbeizuführen.

EFET Deutschland lehnt Preislimits nach wie vor aus energiewirtschaftlichen Gründen ab, weil sie falsche Marktsignale senden. Eine Limitierung führt zwangsläufig dazu, dass Angebot und Nachfrage in andere, weniger transparente Märkte verschoben werden. Zudem werden ausreichend starke Marktsignale unterdrückt, die Investitionen in eine Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch ermöglichen.

Trotz unserer grundsätzlichen Position erachten wir es als positiv, dass der Referentenentwurf für mehr Rechtssicherheit und Transparenz sorgt. Es wird genauer definiert, wann Limitierungen erlaubt sein sollen. Zumindest ermöglicht der novellierte § 8 der AusglMechAV die marktgerechte Bildung von negativen Preisen bis auf -150 €/MWh.

Wir begrüßen das Auslaufen der Regelung zur Nutzung von Stundenreserve. Nach wie vor sehen wir aber die Anwendung bilateraler Vereinbarungen nach §8 Abs. 4 AusglMechAV als äußerst problematisch an. Um hier Transparenz zu schaffen, sollten die ÜNB bekannt geben, wenn sie auf bilaterale Vereinbarungen zurückgreifen, und die Konditionen und Mengen veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> Siehe Stellungnahme „Mögliche Verlängerung der Ausnahmeregelung zur EEG-Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (§ 8 AusglMechAV)“, 16.8.2010, <http://efet-d.org/GetFile.aspx?File=4401>

## **Voraussetzungen für eine Limitierung**

Wir unterstützen den Vorschlag, den Aufruf zur 2. Auktion durch die EPEX Spot zur einzigen Voraussetzung für die Limitierbarkeit zu machen. Dieses Vorgehen ist eindeutig und verbessert die Transparenz. Eine Fortsetzung der derzeitigen 60-60-Regelung mit der Stundenlimitierung lehnen wir weiterhin ab, weil die Voraussetzungen weder sachgerecht noch für den Markt nachvollziehbar sind.

## **Preisrahmen für Limitierungen**

Die Anknüpfung der Limitierbarkeit an den zweiten Aufruf von EPEX Spot führt dazu, dass die Limitierung erst ab der seitens der Börse festgelegten Preisgrenze (derzeit minus 150 EUR/MWh ) gesetzt werden kann. Den Vorschlag, den Preisbereich zwischen -150 €/MWh und -350 €/MWh zu legen, werten wir als vorteilhaft, da er leicht negative Preise nicht verhindert. Im Falle eines Überangebots muss allerdings nachvollziehbar sein, ob die resultierenden negativen Preise ein genügend starkes Signal setzen. Nur wenn dieses Signal stark genug ist, können die Marktakteure (ÜNBs, Produzenten, Händler) entsprechend auf die Marktgegebenheiten reagieren.

Wir empfehlen deshalb, die Effektivität der Regelung kontinuierlich zu überprüfen, um möglichst früh über eine tatsächliche Abschaffung der Limitierung entscheiden zu können.

## **Preislimitierung nach dem Zufallsprinzip**

Mit der Ausrufung einer zweiten Auktion dürfen die Übertragungsnetzbetreiber preislimitierte Gebote abgeben. Der Übertragungsnetzbetreiber erhält dann die Möglichkeit, die Preise seiner Gebote nach dem Zufallsprinzip zwischen -150 €/MWh und -350 €/MWh zu limitieren. Dieser Mechanismus zur Bestimmung der Preislimits soll gewährleisten, dass die Limits für die Marktteilnehmer nicht vorherzusehen sind. Das widerspricht einer marktbasierten Preisbildung.

## **Transparenz**

Der Markt wird seiner Aufgabe, eine effiziente Lösung für überschüssige Strommengen zu finden, umso besser gerecht werden, je mehr Informationen zu Menge und Preis zur Verfügung stehen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse im Nachhinein (zwei Tage ex-post) preislimitierter Gebote und der damit verkauften Mengen sollte um die Ergebnisse der Intraday-Vermarktung sowie um die aggregierten Werte der über bilaterale Vereinbarungen vermarkteten Mengen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ergänzt werden.

Nach wie vor fordern wir, dass Prognosen und erwartete Mengen im Vorfeld veröffentlicht werden, damit Marktteilnehmer rechtzeitig reagieren können (vgl. unsere Stellungnahme vom 16.8.). Die Unberechenbarkeit der EEG-Strommengen, die in den Intraday-Markt fließen, verhindert die Planung des Kraftwerkseinsatzes und die korrekte Einschätzung des zu erwartenden Preisniveaus. Dies führt zu Ineffizienzen.

Die Veröffentlichung der erwarteten EEG Mengen muss vor D-1-Börsenschluss zum gleichen Zeitpunkt wie die Veröffentlichung der konventionellen Kraftwerksdaten erfolgen. Entsprechende Informationen über zu erwartende hohe Wind- und Solareinspeisung am Folgetag sind ein wesentlicher Anreiz für

den flexibleren Einsatz konventioneller Kraftwerke. Im Rahmen der derzeitigen Veröffentlichungspraxis werden Erzeugungsanlagen ungleich behandelt, da konventionelle Kraftwerksbetreiber gesetzlich verpflichtet sind, die Verfügbarkeit Ihrer Anlagen mit mehr als 100 MW installierter Leistung ex-ante zu veröffentlichen. Diese von den Kraftbetreibern praktizierten Veröffentlichungen haben nachweislich nicht zu Spekulationen gegen die Erzeuger geführt.

Die erwarteten, stündlich im Intraday-Markt zu veräußernden EEG-Mengen sind spätestens am Vortag um 18:00 Uhr zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung fördert die Liquidität. Zum einen erlaubt sie kleineren Erzeugern ohne 24h-Schicht eine Teilnahme am Intraday-Markt. Zum anderen können Anlagen, die sich nicht am Netz befinden, in Erwartung entsprechender Intraday-Nachfrage bereits für einen möglichen Einsatz vorgewärmt werden.

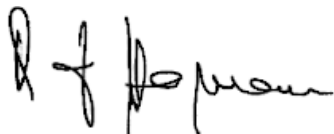
Wie wir bereits unserer vorhergehenden Stellungnahme vom 16.8.2010 dargestellt haben, sind wir der Ansicht, dass die derzeitigen Transparenzkriterien nicht den Anforderungen des 3. Richtlinienpaketes entsprechen<sup>2</sup>:

Die Verordnung EG/714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („StromhandelsVO 2009“), die ab dem 3. März 2011 an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen über den grenzüberschreitenden Stromhandel („StromhandelsVO 2003“) tritt und dann in Deutschland unmittelbar geltendes Recht sein wird, stellt zusätzliche Informations- und Veröffentlichungspflichten für die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Marktteilnehmern auf. Hieraus folgt, dass die ÜNB diese zusätzlichen Informationspflichten auch im Zusammenhang mit der Ausübung von Maßnahmen nach § 8 AusglMechAV erfüllen müssen. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 AusglMechAV, die unverändert Informations- und Anzeigepflichten nur gegenüber der BNetzA enthalten, werden diesem Maßstab nach wie vor nicht gerecht.

## **Fazit**

EFET Deutschland sieht keine Vorteile in der Weiterführung der Limitierungen. Der Vorschlag der Bundesnetzagentur stellt einen Fortschritt gegenüber der jetzigen Situation dar. Die Neuregelung wird den Rahmen für die Limitierung im Interesse von ÜNB und Marktteilnehmern klarer definieren.

Letztlich hängt die Lösung des Problems von einer besseren Integration der EEG-Anlagen in den Strommarkt ab. Wir bieten an, die Bundesnetzagentur bei der Suche nach Lösungsmodellen zu unterstützen.



Dr. Jan Haizmann  
Geschäftsführer EFET Deutschland

---

<sup>2</sup> Siehe rechtliches Kurzgutachten von Linklaters, in Auftrag gegeben von EFET Deutschland, 16.8.2010, <http://efet-d.org/GetFile.aspx?File=4402>